

Urteil zu LSG-NRW-2017-005-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt
Lüneburger Straße 23, 39106 Magdeburg
vorstand@piraten-lsa.de
vertreten durch

— Antragsgegner —,

beigeladen: **M**

— Beigeladener —,

Aktenzeichen LSG-NRW-2017-005-H, ehem. PP#100319656,

wegen

1. Antrag auf Feststellung, dass **M** durch die Annahme seines Amtes auf Kreisebene sein Beisitzeramt im Landesverband Sachsen-Anhalt zurückgetreten ist,
2. hilfsweise Antrag auf Feststellung, dass **M** sein Amt als Beisitzer im Landesverband Sachsen-Anhalt mit Annahme der Wahl im Kreisverband Börde nicht weiter ausüben kann, sowie
3. Antrag auf Feststellung, dass **M** bei Entscheidungen seit dem 10.05.2017 nicht stimmberechtigt war

Antrag auf Feststellung, dass **M** durch die Annahme eines Vorstandsamtes im Kreisverband Börde von seinem Vorstandsamt im Landesverband Sachsen-Anhalt zurückgetreten ist oder dieses nicht mehr ausüben konnte und bei Entscheidungen des Landesvorstandes seit dem 10.05.2017 nicht stimmberechtigt war,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Karsten Nerdinger, Melano Gärtner und Sandra Scheck am 06.12.2017 entschieden:

Der Antrag wird abgelehnt.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragt Feststellungen über die Mitgliedschaft von **M** im Vorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

- 1 / 7 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Stefan
Kupke
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender Richter

Christian
Degen
Richter

Sandra
Scheck
Ersatzrichter

Der Antragsteller ist Mitglied im Landesverband Sachsen-Anhalt. ■ M ■ ist Mitglied im Kreisverband Börde im gleichen Landesverband.

■ M ■ war seit dem 18.03.2017 Beisitzer im Vorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt. Am 10.05.2017 wurde er zum Vorsitzenden des Kreisverbandes Börde gewählt und erklärte, dass er diese Wahl annehme. Eine Abstimmung durch die Kreismitgliederversammlung über die gleichzeitige Ausübung beider Ämter fand laut Protokoll der Mitgliederversammlung und Zeugenaussagen nicht statt.

Der Antragsteller führt aus, gemäß der Bundessatzung sei bei Ämterkumulationen eine Abstimmung durch die Mitglieder erforderlich. Da es eine solche Abstimmung nicht gegeben habe, könne ■ M ■ nicht in beiden Vorständen gleichzeitig aktiv sein.

Der Antragsteller beantragt festzustellen,

dass ■ M ■ durch die Annahme eines Vorstandsamtes im Kreisverband Börde von seinem Vorstandsamt im Landesverband Sachsen-Anhalt zurückgetreten ist oder dieses nicht mehr ausüben konnte und bei Entscheidungen des Landesvorstandes seit dem 10.05.2017 nicht stimmberechtigt war.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Der Antragsgegner führt aus, ■ M ■ sei „unter Nennung und Akzeptanz seiner Funktion als Vorsitzender des KV Börde“ durch den Landesparteitag gewählt worden. Für die Mitglieder des Landesverbandes ergebe sich damit keine neue Situation, wenn in einem nachgeordneten Verband ein Verfahrensfehler unterlaufe. Weiter seien die Mitglieder des Landesverbandes in ihren Wahlentscheidungen behindert, wenn ein Formfehler eines solchen Verbandes Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Landesvorstandes habe.

Der Beigeladene ■ M ■ führt aus, der Landesparteitag habe bei seiner Wahl in den Landesvorstand der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ämterkumulation zugestimmt. Für die Mitglieder des Landesverbandes ergebe sich damit keine neue Situation. Weiter sei den Mitgliedern des Kreisverbandes bei seiner Wahl in den Kreisvorstand bekannt gewesen, dass er ein Amt im Landesvorstand innehabe; dies sei auch explizit genannt worden. Es habe keine Einwände gegeben.

Da das Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt satzungs- und gesetzeswidrig nicht beschlussfähig besetzt ist, rief der Antragsteller mit E-Mail vom 18.09.2017 unmittelbar das Bundesschiedsgericht an. Dieses verwies das Verfahren mit Beschluss¹ vom 12.10.2017 an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, da bei diesem bereits ein sachlich verbundenes Verfahren unter dem Aktenzeichen LSG-NRW-2017-004-H anhängig ist.

¹Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 12.10.2017, PP#100319656

Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen eröffnete mit Beschluss² vom 22.10.2017 das Verfahren und lud ■ M ■ bei. Dabei wurden gleichlautende Anträge, die sich gegen den Kreisverband wendeten, abgewiesen.

Nach der Einladung³ zu einer fernmündlichen Verhandlung am 26.11.2017 fand diese in Anwesenheit des Antragstellers statt. Der Antragsgegner ließ sich über einen Dritten entschuldigen; er habe sich erst für die Verhandlung um 18 Uhr vorbereitet. Dass das Gericht auch bei Abwesenheit verhandeln und ggf. entscheiden kann, fand in der Einladung Erwähnung. Auch zu Beginn der Verhandlung wies der Verhandlungsleiter nochmals explizit darauf hin.

Für den beurlaubten Richter Christian Degen wirkt gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 SGO die Ersatzrichterin Sandra Scheck am Urteil mit, die bereits an der fernmündlichen Verhandlung teilgenommen hat.

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge auf Feststellung, dass ■ M ■ durch die Annahme eines Vorstandsamtes im Kreisverband Börde von seinem Vorstandsamt im Landesverband Sachsen-Anhalt zurückgetreten ist und dass ■ M ■ durch die Annahme eines Vorstandsamtes im Kreisverband Börde sein Amt im Landesvorstand nicht mehr ausüben konnte, sind zulässig, aber unbegründet. Im Übrigen sind die Anträge unzulässig.

1. Zulässigkeit

Der Antragsteller ist antragsberechtigt, § 8 Abs. 1 S. 1 SGO.

Die Anträge sind form- und fristgerecht eingereicht.

Das Landesschiedsgericht NRW ist nach § 6 Abs. 4, Abs. 5 SGO durch Verweisung zuständig

Die vor Erhebung der Klage erfolgten Klärungsversuche sieht das Landesschiedsgericht als Schlichtungsversuch an. Der Versuch einer anderen Art der Schlichtung wäre nach Ansicht des Gerichtes auch aussichtslos.

Die zulässigen Anträge betreffen ein gegenwärtiges Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsgegner und einer dritten Person (■ M ■). Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an den beantragten Feststellungen, da er als Mitglied des Landesverbandes von der Zusammensetzung des Vorstandes unmittelbar betroffen ist.

Die Feststellungsklage hat auch nicht hinter eine andere Klageart zurückzutreten, da nicht ersichtlich ist, dass der Antragsteller sein Ziel auch durch Erhebung einer anderen Klage hätte erreichen können.

Der Antrag auf Feststellung, dass ■ M ■ seit dem 10.05.2017 bei Entscheidungen des Landesvorstandes nicht stimmberechtigt war, ist durch die Ablehnung der anderen Anträge unzulässig.

²Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.10.2017

³Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.11.2017

2. Begründetheit

Die zulässigen Anträge sind unbegründet.

Nach § 4 Abs. 1 S. 4 BS ist die gleichzeitige Ausübung mehrerer Vorstandsämter nur zulässig, wenn „*die Mitgliederversammlung der Gliederung dies für den konkreten Einzelfall explizit beschließt*“. Die Auslegung dieser Vorschrift in Bezug auf die Mitgliederversammlung oder -versammlungen, deren Zustimmung notwendig ist, den Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung nötig ist, und die Folgen bei verweigerter oder unterlassener Zustimmung sind bislang weitgehend nicht gerichtlich geklärt.

a.

Die Vorschrift ist bezüglich der Mitgliederversammlung, deren Zustimmung notwendig ist, dahingehend auszulegen, dass sowohl die Mitgliederversammlung des Verbandes, in dem bereits ein Amt bestand, als auch die Mitgliederversammlung des Verbandes, in dem ein neues Amt angenommen wird, zustimmen müssen. Dies ergibt sich daraus, dass die Vorschrift beide Verbände und die Gesamtpartei gegen die Anhäufung von Ämtern schützen soll. Es ist auch nicht ersichtlich, warum es einen Unterschied für die notwendige Zustimmung machen sollte, welches Amt die Person zuerst innehatte⁴.

b.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlungen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuholen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass ansonsten die Schutzwirkung zu großen Teilen unterlaufen würde, insbesondere in Verbindung mit den üblichen Amtszeiten von einem Jahr und den vergleichsweise seltenen Tagungen der Mitgliederversammlungen.

In dem Verband, dessen Mitgliederversammlung durch Wahl in ein weiteres Amt die Ämterkumulation schafft, ist die Zustimmung entsprechend unmittelbar nach der Wahl einzuholen.

In dem Verband, in dem bereits ein Amt ausgeübt wurde, muss die Zustimmung unverzüglich, also (soweit Antragsfristen und sonstige satzungrechtliche Vorschriften dies erlauben) bei der nächsten ordentlichen Tagung der Mitgliederversammlung, eingeholt werden. Ob bis zu diesem Zeitpunkt eine uneingeschränkte Ausübung beider Ämter möglich ist oder ein Ruhen des zuerst bestehenden Amtes anzunehmen ist, muss hier nicht entschieden werden.

c.

Die Zustimmung hat weiterhin „*explizit*“, also durch eine Abstimmung, zu erfolgen. Eine nur stillschweigende Hinnahme – etwa durch Bekanntgabe vor der Wahl – ist nicht ausreichend.

Die Zustimmung muss außerdem „*für den konkreten Einzelfall*“, also bezogen auf eine bestimmte Kombination gleichzeitig auszuübender Ämter in bestimmten Amtszeiten, erfolgen.

d.

Eine Heilung der unterlassenen Zustimmung zu einer Ämterkumulation ist grundsätzlich nicht möglich. Die Möglichkeit einer solchen anzunehmen würde dazu führen, dass für Organe und Mitglieder

⁴vgl. auch Schneider/Zeh, § 23 Rn. 48 m.w.N. zur Beschränkung der Wählbarkeit nach § 137 Abs. 1 GG

auf längere Zeit keine Rechtssicherheit über die Vorstandszusammensetzung besteht. Weiter würde die Schutzwirkung der Vorschrift, insbesondere angesichts der üblicherweise seltenen Zusammentritte von Mitgliederversammlungen, zu großen Teilen entfallen.

e.

Als Rechtsfolgen bei verweigerter oder unterlassener Zustimmung kommen insbesondere der automatische Verlust eines oder mehrerer Ämter oder die Entstehung einer Pflicht, von einem der Ämter zurückzutreten, in Frage. Die Annahme, dass aus einer Verletzung der Vorschrift keine Rechtsfolgen erwachsen, verbietet sich, um die beabsichtigte Schutzwirkung nicht zu unterlaufen.

f.

Auf Grund der durch die fehlende Abfrage nicht erfolgten Zustimmung zur Ämterkumulation von ■ M ■ durch die Kreismitgliederversammlung kann dessen Erklärung bezüglich der Annahme des Amtes als Vorsitzender des Kreisverbandes Börde keine Wirkung entfalten. Daher kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ■ M ■ somit sein Vorstandsamt im Landesverband konkludent niederlegt oder gar automatisch verliert. Die Auslegung von § 4 Abs. 1 S. 4 BS bezieht sich explizit auf den jeweiligen Fall, der vorliegend den Kreisverband betrifft und somit aktuell auch keine Auswirkung auf den Landesverband hat.

g.

Aus den oben dargelegten Gründen hat ■ M ■ das Amt des Vorsitzenden zwar angenommen, durch die unterlassene Abstimmung zur Ämterkumulation seitens der Mitgliederversammlung ist die Annahme jedoch wirkungslos geblieben. Es besteht somit keine neue Ämterkumulation, die einer Zustimmung durch andere Organe bedürfte oder Rechtsfolgen entfalten würde.

III. Abweichende Meinung des Richters Karsten Nerdinger

Entgegen der Ansicht des Gerichtes hat ■ M ■ wirksam die Annahme des Amtes als Vorsitzender des Kreisverbandes Börde erklärt und mit dieser sein Amt im Landesvorstand Sachsen-Anhalt verloren. Es ist nicht ersichtlich, dass eine fehlende Zustimmung zur Ämterkumulation ihn an der Annahme hindern sollte.

Die Kreismitgliederversammlung hat ■ M ■ zum Vorsitzenden des Kreisverbandes gewählt. Über die Zulässigkeit der Ämterkumulation hat sie nicht abgestimmt. ■ M ■ hatte anschließend die Wahl, das neue Amt anzunehmen oder die Annahme abzulehnen. Durch die Annahme des neuen Amtes hat er sein bestehendes Amt als Beisitzer im Landesvorstand Sachsen-Anhalt verloren. Um dieses Amt angesichts der fehlenden Zustimmung zur Ämterkumulation zu behalten, hätte er das neue Amt ausschlagen müssen.

1.

Das Gericht hat richtig erkannt, dass als Rechtsfolgen bei verweigerter oder unterlassener Zustimmung entweder der automatische Verlust eines Amtes oder die Entstehung einer Pflicht, von einem der Ämter zurückzutreten, in Frage kommen.

Beide möglichen Rechtsfolgen führen bei Annahme der Wahl in einem Verband, dessen Mitgliederversammlung der entstehenden Ämterkumulation nicht zugestimmt hat, zum gleichen Ergebnis: Der Gewählte verliert entweder automatisch sein vorher bestehendes Amt – der Verlust des gerade angenommenen Amtes widerliefe dem Zweck der soeben erfolgten Wahl und Annahme – oder muss eines der Ämter niederlegen. In letzteren Fall ist auf Grund der Annahme des neuen Amtes ein konkludentes Handeln im Sinne eines Rücktrittes von dem bestehenden Amt anzunehmen.

Über die Rechtsfolgen bei verweigerter oder unterlassener Zustimmung durch die – erst später entscheidende – zuerst wählende Mitgliederversammlung muss vorliegend nicht entschieden werden.

2.

Im vorliegenden Fall ist nach der Wahl von **M** in den Kreisvorstand Börde nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur entstehenden Ämterkumulation eingeholt worden. **M** hat dennoch die Wahl angenommen. Damit hat er – entweder automatisch oder durch konkludentes Handeln – sein Amt im Landesvorstand Sachsen-Anhalt verloren.

3.

Der Antragsgegner verkennt in seiner Argumentation, dass seine Zusammensetzung nicht durch „Formfehler“ oder sonstige Entscheidungen oder Handlungen einer Untergliederung beeinflusst wird, sondern durch die Entscheidung eines Mitgliedes, ein Amt, für das ihm nicht die Zustimmung zur Ämterkumulation erteilt wurde, anzunehmen. Die Mitglieder des Landesverbandes sind durch deartige Änderungen der Vorstandszusammensetzung auch schon grundsätzlich nicht in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst: Die ursprüngliche Wahl von **M** in den Landesvorstand hat ihre Wirkung entfaltet und die Entscheidung, ihn erneut in den Landesvorstand zu wählen, steht dem Parteitag frei. Die Änderung in der Vorstandszusammensetzung beruht auf einer Entscheidung eines Vorstandsmitglieds. Diese Entscheidung, wie auch ein unabhängig von Ämterkumulationen erklärter Rücktritt, berührt die Mitglieder nicht in ihren Rechten.

Die Unterlassung oder Verweigerung der Zustimmung zu einer Ämterkumulation stellt auch nicht, wie vom Antragsgegner behauptet, einen Formfehler dar. Das grundsätzliche Verbot von Ämterkumulationen ist Ausdruck einer bewussten Entscheidung des Satzungsgebers, Ämterhäufungen und formelle Machtkonzentrationen in einzelnen Personen zu vermeiden und damit Ausdruck des innerparteilichen Demokratieverständnisses der Piratenpartei⁵. Es stellt eine grundsätzliche Vorschrift der Bundessatzung dar. Entsprechend handelt es sich bei der Zustimmung zu einer Ämterkumulation nicht um eine reine Formalie, deren Unterlassung ein Formfehler wäre, sondern um eine bewusste Entscheidung der jeweiligen Mitgliederversammlung, für den vorliegenden Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot zu erlauben.

⁵vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 28.05.2015, BSG 12/15-H S, S. 5

4.

Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, von sich aus eine Abstimmung über die Ämterkumulation durchzuführen. Es ist zwar ständige Übung, dass der Wahlleiter zu bekannten Ämterkumulationen nach der Wahl eine solche Abstimmung durchführt, eine Unterlassung dieser stellt jedoch keine Pflichtverletzung durch ihn oder die Mitgliederversammlung dar. Es obliegt in diesem Fall dem Gewählten, die Zustimmung zu beantragen.

Ob eine Zustimmung durch den Landesparteitag erfolgt ist, ist unerheblich. Es ist bereits, wie oben dargelegt, auch die Zustimmung der Kreismitgliederversammlung erforderlich. Es bestehen auch Zweifel daran, dass die behauptete Zustimmung durch den Landesparteitag ausreichend einzelfallbezogen, also insbesondere für die erst später beginnende Wahlperiode des Kreisvorstandes Börde, erfolgt ist. Auch würde die nach Darlegung des Antragsgegners erfolgte Wahl durch den Landesparteitag „unter Nennung und Akzeptanz [von **M**s] Funktion als Vorsitzender des KV Börde“ nicht dem für die Zustimmung erforderlichen Explizitheitsgebot genügen. Eine Ermittlung des genauen Sachverhaltes ist jedoch erlässlich, da dieser aus o.g. Gründen nicht für die Entscheidung erheblich ist.

IV. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusiver Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

Karsten Nerdinger
Berichterstatter

Melano Gärtner

Sandra Scheck